

# **Satzung über die Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindewaldes des Marktes Trappstadt (Waldnutzungssatzung - WNS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Markt Trappstadt folgende Satzung:

## **Präambel**

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist für den Markt Trappstadt eine wichtige und verbindliche Grundlage seines Handelns. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1923 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien. Ein sehr wichtiges Ziel ist dabei die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser). Ein weiteres wichtiges Ziel aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen, ist der Erhalt der Bewirtschaftungsform des Niederwaldes.

Die rechtlichen Regelungen für die Bewirtschaftung des Waldes sind sehr zahlreich. Sie sind in der Praxis oft nicht bekannt oder werden nicht beachtet. Dies geschieht meist bei der Ausübung von Holzrechten oder im Rahmen der Selbstwerbung von Holz für den Eigenbedarf.

Durch die Verstöße kann es zu nachhaltigen Schäden am Waldboden oder am Bestand kommen. Der Markt ist Eigentümer der Waldfläche und kann solche Schäden an seinem Eigentum nicht dulden. Der gesamte Wald des Marktes ist darüber hinaus PEFC-Zertifiziert (incl. der rechtsbelasteten Teile). Verstöße gegen die Zertifizierungsrichtlinien können zum Entzug des Zertifikats führen. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Verwertung des Holzes und auf die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten für den gesamten Gemeindewald. Zudem wäre dies ein erheblicher Imageschaden für den Markt.

Ziel dieser Satzung ist es, besonders wichtige Kriterien (insbesondere für die Ausübung der Holzrechte und für die Selbstwerber) klar herauszustellen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verstöße gegen diese Satzung angemessen zu sanktionieren.

Damit verbessern sich die rechtlichen Möglichkeiten des Marktes, Schäden an seinem Eigentum abzuwenden, die Einhaltung einer nachhaltigen, naturnahen und gesetzeskonformen Waldbewirtschaftung im Interesse seiner Bürger und der Allgemeinheit durchzusetzen und den Verlust der PEFC-Zertifizierung zu vermeiden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemeindewald des Marktes Trappstadt einschließlich des Gemeindewaldes in den zugehörigen Ortsteilen und der rechtsbelasteten Teile des Gemeindewaldes (s. Anlage Nr. 1 „Flurstücksverzeichnis des gesamten Gemeindewaldes Trappstadt“).

## **§ 2 Allgemeine Vorschriften**

- 1) Die Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindewaldes richtet sich nach den internationalen Konventionen und nationalen Gesetzen, Verordnungen und einschlägigen Richtlinien, wie u.a. dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG), der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV), dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG). Diese Vorschriften sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 2) Näheres zur Bewirtschaftung und zur Nutzung des Gemeindewaldes ist im Forstwirtschaftsplan des Marktes Trappstadt für den Zeitraum 2013 bis 2032 verbindlich geregelt.
- 3) Im Jahre 2009 wurde der gesamte Gemeindewald PEFC-Zertifiziert. Es gelten daher die PEFC-Standards und Leitfäden in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 3 Besonders zu beachtende PEFC-Standards**

- 1) Flächiges Befahren des Waldbodens ist grundsätzlich zu unterlassen. Es ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz anzulegen. Der Rückegassenabstand beträgt i.d.R. 30 m jedoch nicht unter 20 m. Bei Neuanlagen sind mindestens 30 m einzuhalten. Gassenrandbäume müssen so markiert werden, dass der Gassenverlauf gut erkennbar ist. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.
- 2) Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückgasse als Widerlager für Fahrzeuge muss sichergestellt werden. Gleisbildung soll möglichst vermieden werden.
- 3) Bei Holzerntemaßnahmen und bei der Aufarbeitung von Holz sind Schäden am Bestand, an der Verjüngung und am Boden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend zu vermeiden.
- 4) Zum Schutz von Wasser und Boden müssen bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle verwendet werden.
- 5) Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor müssen Sonderkraftstoffe verwendet werden.

## **§ 4 Besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung der rechtsbelasteten Teile des Gemeindewaldes**

- 1) Die rechtsbelasteten Teile des Gemeindewaldes werden als Niederwald bewirtschaftet. Dies gilt auch für die Teile des Gemeindewaldes, die dieser Bewirtschaftungsform zugeordnet wurden und nicht rechtsbelastet sind. Die als Niederwald bewirtschafteten Teile des Gemeindewaldes sind in Anlage Nr. 2 „Flurstücksverzeichnis der als Niederwald zu bewirtschaftenden Teile des Gemeindewaldes“ aufgeführt.
- 2) Das Betriebsverfahren für die Niederwaldbewirtschaftung ist in der Anlage Nr. 3 „Betriebsverfahren für den Niederwald des Marktes Trappstadt“ näher beschrieben und ist einzuhalten. Diese Anlage ist ein wesentlicher und verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Auch für die als Niederwald bewirtschafteten Flächen des Gemeindewaldes sind die PEFC-Standards bindend und zu beachten.

## § 5 Einsatz von Holzrechtlern und Selbstwerbern

- 1) Holzrechtler und private Selbstwerber haben die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung, aus der die Schulungsinhalte ersichtlich sind.
- 2) Holzrechtler und private Selbstwerber haben die Verwendung von biologisch abbaubaren Kettenölen und Sonderkraftstoffen nachzuweisen (Selbsterklärung).
- 3) Holzrechtler und private Selbstwerber sind mit einem Merkblatt (s. Anlage Nr. 4 „Merkblatt Brennholz für Holzrechtler und Selbstwerber“) über die verbindlich einzuhaltenden PEFC-Standards zu informieren. Der Erhalt des Merkblatts ist durch Unterschrift zu bestätigen. Alle begleitenden Personen sind über die Regeln des Merkblatts zu informieren.
- 4) Holzrechtler und Selbstwerber sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.

## § 6 Beseitigung von Schäden

- 1) Schäden, die an Forstwegen, Rückegassen, dem Bestand oder an sonstigen forstlichen oder jagdlichen Einrichtungen verursacht wurden, sind vom Verursacher unverzüglich dem Markt Trappstadt zu melden.
- 2) Der Verursacher hat auf eigene Kosten für die Beseitigung der Schäden innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu sorgen und die Schadensbeseitigung dem Markt zu melden.

## § 7 Ersatzvornahme

Kommt der Verursacher eines Schadens (Handlungspflichtiger) seiner Beseitigungspflicht nicht nach, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die §§ 3, 4, 5, 6 und die im „Merkblatt Brennholz für Holzrechtler und Selbstwerber“ aufgeführten Bestimmungen verstößt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 € und höchstens 2.000,00 € belegt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trappstadt, den 15.11.2024

Markt Trappstadt

  
Michael Custodis  
Erster Bürgermeister



## Anlagen zur Waldnutzungssatzung (WNS) des Marktes Trappstadt:

- Nr. 1: Flurstücksverzeichnis des gesamten Gemeindewaldes Trappstadt
- Nr. 2: Flurstücksverzeichnis der als Niederwald zu bewirtschaftenden Teile des Gemeindewaldes
- Nr. 3: Betriebsverfahren für den Niederwald des Marktes Trappstadt
- Nr. 4: Merkblatt Brennholz für Holzrechtler und Selbstwerber

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 19.11.24 Nr. 24.  
Seite 325.

**Anlage Nr. 1 zur Waldnutzungssatzung (WNS) des Marktes Trappstadt  
 „Flurstücksverzeichnis des gesamten Gemeindewaldes Trappstadt“**

Flur-Nummer	Gemarkung	Lage	Größe (ha)
443	Trappstadt	Seemännlein	0,7053
450	Trappstadt	Seemännlein	0,0990
544	Trappstadt	Gertenlohn	1,0071
557	Trappstadt	Gertenlohn	0,1220
558	Trappstadt	Bauholz	1,5560
559	Trappstadt	Schleifweg	0,0437
560	Trappstadt	Bauholz	1,4906
561	Trappstadt	Bauholz	0,8650
562	Trappstadt	Bauholz	0,3810
579	Trappstadt	Bauholz	0,1239
638	Trappstadt	Brunnfeld	0,0033
642	Trappstadt	Weikers	0,7201
645	Trappstadt	Gehäg	31,4710
645/1	Trappstadt	Gehäg	0,1714
793	Trappstadt	Schleifweg	0,9735
828	Trappstadt	Brunnfeld	0,6012
832	Trappstadt	Altenburgweg	0,0250
842	Trappstadt	Urselhörner Weg	0,0274
894	Trappstadt	Holzspitze	1,1968
1085	Trappstadt	Ehrlein	2,4283
1093	Trappstadt	Ehrlein	0,0054
1095	Trappstadt	Ehrlein	0,0178
1183	Trappstadt	Herbstädter Weg	0,0151
1256	Trappstadt	Hangleberg	0,7351
1368	Trappstadt	Ipbach	1,3764
1369	Trappstadt	Höhberg	0,3920
1370	Trappstadt	Ipbach	0,2228
1373	Trappstadt	Ipbach	0,2100
1375	Trappstadt	Ipbach	0,5518
1377	Trappstadt	Lerchenhügel	1,1652
1382	Trappstadt	Höhberg	8,3345
1426	Trappstadt	Höhberg	0,0849
1477	Trappstadt	Lehmgrube	0,2846
1478	Trappstadt	Lehmgrube	0,0440
1480	Trappstadt	Lehmgrube	0,1570
1483	Trappstadt	Lehmgrube	0,4662
1506	Trappstadt	Höhberg	0,1430
1509	Trappstadt	Höhberg	0,2908
3432	Trappstadt	Höhberg	27,8489
3473	Trappstadt	Höhberg	0,1339
6762	Trappstadt	Mainleite	0,2150
6812	Trappstadt	Gompertshäuser Weg	0,0549
6918	Trappstadt	Höllein	0,0056
6919	Trappstadt	Mainleite	0,0547
7145	Trappstadt	Holzspitze	30,7817
7146	Trappstadt	Lössleinsrangen	2,1900
7147	Trappstadt	Wechsel	0,0310
7148	Trappstadt	Wechsel	22,1663

7149	Trappstadt	Spanshügel	43,9000
7150	Trappstadt	Spanshügel	0,2660
7151	Trappstadt	Eisenhöll	1,1740
7152	Trappstadt	Eisenhöll	22,4730
7155	Trappstadt	Sponshügel	0,2617
7164	Trappstadt	Schlageller	11,3663
7165	Trappstadt	Schlageller	4,1270
7166	Trappstadt	Feuerberg	55,3787
7167	Trappstadt	Feuerberg	0,1701
351	Alsleben	Trappenfleck	0,3380
353	Alsleben	Trappenfleck	0,2250
366	Alsleben	Rammelsroth	0,0224
370	Alsleben	Rammelsroth	0,3980
379	Alsleben	Rammelsroth	0,2150
417	Alsleben	Triebweg	0,6264
498	Alsleben	Tannenhölzlein	0,4961
514	Alsleben	Hain	0,6847
515	Alsleben	Hain	0,9580
516	Alsleben	Fuchslöcher	14,9236
784	Alsleben	Karlsteig	0,0737
805	Alsleben	Karsteig	1,6450
837	Alsleben	Rothhausen	0,0668
1005	Alsleben	Malmleite	0,0115
1013	Alsleben	Malmleite	1,6198
1041	Alsleben	Malmleite	0,0101
1048	Alsleben	Mailmleite	1,1662
1050	Alsleben	Malmleite	0,0202
1051	Alsleben	Malmleite	0,0030
1057	Alsleben	Filgental	1,9918
1525/1	Alsleben	In den Bergen	0,0554
1622	Alsleben	Leimengrube	0,5243
1624	Alsleben	Stierlein	0,1493
1627	Alsleben	Stierlein	0,0817
1628	Alsleben	Stierlein	0,0155
1629	Alsleben	Stierlein	0,2755
1665	Alsleben	Königshofer Malm	0,1040
1674	Alsleben	Königshofer Malm	0,0062
1704	Alsleben	Eyersgrund	0,2607
1717	Alsleben	Eyersgrund	1,0314
1721	Alsleben	Eyersgrund	0,0047
1811	Alsleben	Lindenberg	0,0682
1813	Alsleben	Lindenberg	0,0282
1823	Alsleben	Lindenberg	0,0790
1852	Alsleben	Lindenberg	0,2208
1901	Alsleben	Große Ebene	0,0220
1902	Alsleben	Schlottig	0,4260
1918	Alsleben	Schlottig	0,0920
1919	Alsleben	Schlottig	0,2060
1920	Alsleben	Schlottig	0,0760
1921	Alsleben	Schlottig	0,1450
2172/1	Alsleben	Schwanhornweg	0,0354
2188	Alsleben	Schwanhorn	0,1400
2189	Alsleben	Schwanhorn	0,4220
2243	Alsleben	Urselhorn	5,1642

2276	Alsleben	Urselhorn	2,0694
6560	Alsleben	Banzenholz	0,6780
6561	Alsleben	Banzenholz	0,0900
6587	Alsleben	Banzenholz	0,0160
6916	Alsleben	Fuchslöcher	0,0597
6919	Alsleben	Staffel	0,0198
6920	Alsleben	Staffel	42,9785
6921	Alsleben	Fuchslöcher	0,1197
6922	Alsleben	Staffel	0,3749
6923	Alsleben	Staffel	0,2442
6924	Alsleben	Karlsteig	4,8770
6925	Alsleben	Karlsteig	0,3060
6926	Alsleben	Karlsteig	0,2270
6927	Alsleben	Karlsteig	46,5459
6929	Alsleben	Karlsteig	0,3100
6930	Alsleben	Banzenholz	34,3171
6931	Alsleben	Banzenholz	0,2555
12340	Alsleben	In den Bergen	0,4210
12638/1	Alsleben	Lumpenhügel	0,2439
12638/2	Alsleben	Lumpenhügel	0,2440
12638/3	Alsleben	Lumpenhügel	0,2439
12638/4	Alsleben	Lumpenhügel	0,2141



**Anlage Nr. 2 zur Waldnutzungssatzung (WNS) des Marktes Trappstadt**

**„Flurstücksverzeichnis der als Niederwald zu bewirtschaftenden Teile des Gemeindewaldes“**

Flur-Nummer	Gemarkung	Lage	Größe (ha)
7145	Trappstadt	Holzspitze	30,7817
7148	Trappstadt	Wechsel	22,1663
7149	Trappstadt	Spanshügel	43,9000
7152	Trappstadt	Eisenhöll	22,4730
7166	Trappstadt	Feuerberg	55,3787



## **Anlage Nr. 3 zur Waldnutzungssatzung (WNS) des Marktes Trappstadt „Betriebsverfahren für den Niederwald des Marktes Trappstadt“**

### **1. Zeitlicher Ablauf**

- a. Bis 15.11. melden die Rechtler, die ihr Holzrecht in diesem Winter nicht ausüben wollen, dies beim 1. Vorsitzenden der Rechtlergemeinschaft.
- b. Jährlich werden höchstens 252 Rechte verteilt.
- c. Jährlich wird eine gesamte Hiebsfläche von ca. 8,40 ha eingeschlagen.
- d. Ein einzelnes Recht ist dabei etwa 250 m<sup>2</sup> groß.
- e. Das Ausmessen der Flächen erfolgt Anfang Dezember. Dabei werden die zu erhaltende Oberholzbestockung festgelegt und die etwa 25-jährigen Kernwüchse, die ins Oberholz durchwachsen sollen, sowie die zu erhaltenden Alt- und Biotopbäume gekennzeichnet.
- f. Direkt im Anschluss – ebenfalls Anfang Dezember – erfolgt das Auslosen und Austeilen der Flächen. Dieser Termin ist gleichzeitig Hiebsbeginn.
- g. Der Unterholzhieb erfolgt in der Zeit vom Austeilen der Flächen (Anfang Dezember) bis 30.03.

### **2. Hiebsdurchführung**

- a. Der Schnitt ist sauber und leicht schräg angesetzt zu führen; evtl. aufgerissene Stöcke sind nachzuschneiden. Die Schnittstelle soll dabei höchstens 20cm über dem Boden liegen.
- b. Gekennzeichnete Bäume sind zu erhalten. Wer einen gekennzeichneten Baum fällt, hat dafür gleichwertigen Ersatz stehen zu lassen.
- c. Die Abfuhr darf nur bei trockenem oder gefrorenem Boden erfolgen, um Fahrspuren und Verdichtungen zu vermeiden; bis spätestens zum nächsten Austeilen ist das Holz abzutransportieren.
- d. Die zugestellte Fläche ist vollständig entsprechend dem Betriebsverfahren zu schlagen.
- e. Für sämtliche Maschinen (unabhängig von Größe und Gewicht) sind ausschließlich die Rückegassen zu nutzen.
- f. Ausgeteilte Flächen von Rechtlern sind erst vollständig zu schlagen, bevor im kommenden Jahr eine neue Fläche ausgeteilt wird.
- g. Seltener Baumarten wie Kirsche, Birne, Elsbeere, Ulme u.a. sollen bevorzugt erhalten werden, um eine gesunde Mischung im Oberholz zu erreichen. Starke Altbäume mit Eignung als Biotopbäume (später Totholzbäume) bleiben in ausreichender Zahl und gleichmäßiger Verteilung stehen. Stehende oder liegende Totholzbäume bleiben soweit möglich erhalten, ebenso Höhlenbäume.

### **3. Bestandspflege**

- a. (Schlehen)-Gebüsche und sonstige Dornhecken an oder in der Hiebsfläche sind mit auf den Stock zu setzen.

## **Anlage Nr. 4 zur Waldnutzungssatzung (WNS) des Marktes Trappstadt**

### **„Merkblatt Brennholz für Rechtler und Selbstwerber“**

Unfälle vermeiden und die Sicherheit der Waldarbeit erhöhen: Dafür stellt der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung Anforderungen an die Tätigkeiten von Brennholzseltwerbern und Rechtlern im Wald auf. Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regeln – so arbeiten Sie konform im PEFC-zertifizierten Wald.

#### **1. Voraussetzungen**

Selbstwerbungsverträge (z.B. Flächenlose) werden nur mit Personen geschlossen, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Selbstwerber kann ich den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Motorsägen-Lehrgang nachweisen. Gleiches gilt für die Rechtler.

Bei der Waldarbeit bin ich für meinen eigenen Schutz (Arbeiten auf eigene Gefahr) und den Schutz dritter Personen (Verkehrssicherheit) verantwortlich.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht eingesetzt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Personen unter Drogeneinfluss (auch Alkohol)
- Jugendliche unter 18 Jahren (nur unter Aufsicht, jedoch keine Motorsäge- und Seilarbeiten)

#### **2. Persönliche Schutzausrüstung**

Die Waldarbeit birgt viele Gefahren. Um mich bestmöglich zu schützen, ist das Tragen folgender Kleidung vorgeschrieben:

- Schnittschutzhose und Signalkleidung
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Schutzhelm in Verbindung mit Gesichts-/Gehörschutz
- Schutzhandschuhe

#### **3. Allgemeines Verhalten**

Bei der Arbeit achte ich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Forsten, insbesondere Sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Absperren der Hiebsflächen).

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht, nicht aber bei Sichtbehinderung (Nebel, Schneetreiben) und starkem Wind ausgeführt.

Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten halte ich ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) ein. Die Holzarbeiten im Wald führe ich nicht in Alleinarbeit durch.

Ich stehe ständig in Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können.

Erste-Hilfe-Material führe ich vor Ort mit und stelle sicher, dass ich im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden (Rettungspunkte und Notrufnummern sind bekannt).

#### **4. Geräte und Werkzeuge**

Bei der Auswahl meiner Werkzeuge achte ich auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen (Orientierung an der KWF-Gebrauchtwertprüfung mit dem FPA-Zeichen) und setzt diese fachgerecht ein.

Für Motorsägen verwende ich biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe.

Beim Einsatz von Motorsägen beachte ich insbesondere:

- Beim Anwerfen stütze ich die Motorsäge ab und halte sie fest.
- Ich säge generell nicht mit der Schwertspitze.
- Im Fallschnitt verwende ich keine Eisenkeile (stattdessen Kunststoff oder Aluminium).

#### **5. Aufarbeiten von liegendem Holz**

Ich arbeite nur die mir zugewiesenen bzw. markierten Bäume oder Kronen auf.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen.

Liegendes Holz, das unter Spannung steht, schneide ich erst auf der Druckseite ein, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus.

Die Arbeit erfolgt immer von der Druckseite aus.

Beim Abtransport des Holzes unterlasse ich das Befahren des Waldbestandes außerhalb der markierten Gassen.

#### **6. Fällungsarbeiten**

Ich achte darauf, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.

Beim Fällen stehe ich immer seitwärts vom fallenden Stamm und kann mich beim Fällvorgang rückwärts entfernen. Die sichere Rückweiche (Fluchtweg) muss vor dem Fällbeginn angelegt sein.

Bei der Fällung achte ich darauf, dass nicht ausgezeichnete stehende Bäume (auch abgestorbene) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso achte ich auf bestehende Naturverjüngung.

Vor dem Zufallbringen eines Baumes beobachte ich das Arbeitsfeld und rufe als Warnung für andere Personen „Achtung“.

Grundsätzlich bringe ich alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall. Hängengebliebene Bäume bringe ich mit Wendehaken, Sappie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall. Ist dies nicht möglich, wird der Gefahrenbereich abgesperrt.

Verboten sind:

- Stückweises Absägen des Hängers
- Besteigen der Bäume zum Entfernen behindernder Äste
- Fällen des aufhaltenden Baumes
- Darüberwerfen eines weiteren Baumes

## 7. Einsatz von Maschinen

Hydraulisch angetriebene Anbaugeräte an Schleppern werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Zudem sind geeignete Bindemittel oder Ölhavariesets für den Fall eines Ölunfalls mitzuführen.

Sämtliche Maschinen (unabhängig von Größe und Gewicht) nutzen bei der Holzernte und Holzurückung ausschließlich die vorgegebenen Rückegassen.